



Genehmigungsfreie Baumaßnahmen (Bauanzeige)

Keiner Baugenehmigung bedarf die Errichtung von

- Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 - auch mit Räumen für freie Berufe - in Kleinsiedlungsgebieten sowie in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, wenn die Wohngebäude überwiegend Wohnung enthalten
- sonstigen Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 in Gewerbe- und Industriegebieten
- baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, in Gewerbe- und Industriegebieten und
- Nebengebäuden und Nebenanlagen für Gebäude nach den Nummern 1 und 2

Bei den genehmigungsfreien Baumaßnahmen ist es dem Bauherrn freigestellt, ob er das Anzeigeverfahren gem. § 62 NBauO oder das Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO wählt.

Bei dem Anzeigeverfahren gem. § 62 NBauO hat der Bauherr eine unterschriebene Mitteilung bei der Gemeinde einzureichen.

Der Bauherr muss einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser mit der Erstellung der Bauvorlagen beauftragen. Die Bauvorlagen sind sowohl vom Bauherrn als auch vom Entwurfsverfasser mit Tagesangabe zu unterschreiben und dann zusammen mit der Mitteilung bei der Gemeinde einzureichen.